GBA
Gemeinsamer
Bundesausschuss

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens zur Änderung der Arzneimittel-Richtlinie: Änderungen in § 4a und Abschnitt N §§ 44 bis 45 (Cannabisarzneimittel) aufgrund des GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetzes

Vom 24. November 2026

Der Unterausschuss Arzneimittel des Gemeinsamen Bundesausschusses hat in seiner Sitzung am 24. November 2026 die Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens zur Änderung der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL) in der Fassung vom 18. Dezember 2008/22. Januar 2009 (BAnz. Nr. 49a vom 31. März 2009), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom T. Monat JJJJ (BAnz AT TT.MM.JJJJ BX) geändert worden ist, beschlossen:

I. Die AM-RL wird wie folgt geändert:

1. In § 4a wird in Satz 1 die Angabe „getrockneten Blüten oder“ gestrichen.
2. § 44 wird wie folgt geändert
   a) In Absatz 1 wird die Angabe „getrockneten Blüten oder“ gestrichen.
   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Position A + B	Position C
ba) In Satz 1 und Satz 2 wird jeweils die Angabe „getrockneten Blüten oder“ gestrichen.	ba) In Satz 1 werden die Angaben „getrockneten Blüten oder“ und „, sofern es einen nach Deutschem Arzneibuch (DAB) bestimmten Tetrahydrocannabinol (THC)-Gehalt von mindestens 0,2 Prozent besitzt“ gestrichen. bb) In Satz 2 wird die Angabe „getrockneten Blüten oder“ gestrichen.
bb) Die Sätze 3 und 4 werden durch die folgenden Sätze 3 und 4 ersetzt: „Die vertragsärztliche Versorgung hat zunächst mit einem cannabishaltigen Fertigarzneimittel im Rahmen eines Therapieversuchs zu erfolgen, sofern ein solches für die jeweilige Indikation nach dem Arzneimittelgesetz zugelas-	bc) Die Sätze 3 und 4 werden durch die folgenden Sätze 3 bis 5 ersetzt: „Cannabis in Form von Extrakten in standardisierter Qualität mit einem THC-Gehalt von 0,2 Prozent oder höher ist vom Leistungsanspruch nach § 31 Absatz 6 Satz 1 SGB V umfasst. Die Bestimmung des THC-Gehalts hat nach

sen ist. Im Übrigen ist vor einer Verordnung von Cannabis in Form von Extrakten zu prüfen, ob andere cannabishaltige Fertigarzneimittel zur Verfügung stehen, die zur Behandlung geeignet sind.“	Deutschem Arzneibuch (DAB) zu erfolgen. Die vertragsärztliche Versorgung hat zunächst mit einem cannabishaltigen Fertigarzneimittel im Rahmen eines Therapieversuchs zu erfolgen, sofern ein solches für die jeweilige Indikation nach dem Arzneimittelgesetz zugelassen ist. Gibt es für eine Indikation kein zugelassenes cannabishaltiges Fertigarzneimittel, kann der erste Therapieversuch abweichend von Satz 4 mit einem anderen Cannabisarzneimittel nach § 31 Absatz 6 Satz 1 SGB V erfolgen.“

3.

Position A + B	Position C
In § 45 Absatz 4 wird in Satz 1 die Angabe „anderen getrockneten Blüten oder zu“ gestrichen.	§ 45 Absatz 4 wird wie folgt geändert: a) In Satz 1 wird die Angabe „anderen getrockneten Blüten oder zu“ gestrichen. b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Wenn vor dem 30. Juli 2026 eine Genehmigung für die Verordnung von Cannabis in Form von getrockneten Blüten vorlag, bedarf die Umstellung auf Extrakte in standardisierter Qualität ebenfalls keiner erneuten Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1.“

II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 24. November 2026

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Die Vorsitzende

Dr. Optendrenk